

745/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 746/J - NR/2000 betreffend Gutachten des Bundesdenkmalamtes über den statischen Zustand des Bürohauses "Kaipalast", 1010 Wien, Franz - Josefs - Kai 47, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde am 10. Mai 2000 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad1.:

Seitens der Eigentümer wurde Dipl.Ing. Peter Kramer mit einer statischen Untersuchung beauftragt. Eine erste gutachtliche Stellungnahme ist mit 21. April 1999 datiert. Die endgültige gutachtliche Stellungnahme mit entsprechender Dokumentation ist mit 1. Dezember 1999 datiert. Dieses bezieht sich auf Untersuchungen der Bautechnischen Prüf - und Versuchsanstalt vom 15. Mai 1998, 28. Mai 1998, 23 August 1998, 26. Juli 1999 und 29. November 1999.

Vom Bundesdenkmalamt wurde Em. O.Univ.Prof. Dr. Alfred Pauser um eine gutachtliche Stellungnahme gebeten, die am 19. Dezember 1999 erstellt und am 10. März 2000 mit Erläuterungen ergänzt wurde.

Da sich das Objekt in einer Schutzzone (nach der Wiener Bauordnung) befindet und eine Abbruchgenehmigung hier nur bei Vorliegen technischer bzw. wirtschaftlicher Abbruchreife erteilt wird, leitete der Magistrat die entsprechenden Untersuchungen durch die MA 25 sowie die MA35 - S (Statik) ein. Ob darüber hinaus ein Fremdgutachten beauftragt wurde, ist nicht bekannt. Eine Stellungnahme der Stadt Wien mit Äußerung zu den vorliegenden Gutachten wird erwartet

Ad 2.

Em. O. Univ. Prof. Dr. Alfred Pauser ist nicht nur eine österreichweit und international anerkannte Kapazität als Statiker, sowohl in seiner praktischen Arbeit wie auch als Universitätsprofessor, sondern er hat sich darüber hinaus durch sein Standardwerk „Eisenbeton 1850 bis 1950, Idee - Versuch - Bemessung - Realisierung“, erschienen in Wien 1994, als besonderer Fachmann für historische Eisenbetonkonstruktionen ausgewiesen. Seit vielen Jahren ist Prof. Pauser Mitglied des Denkmalbeirates des Bundesdenkmalamtes. Er hat bei einschlägigen Fragen seine fachliche Souveränität oftmals bewiesen und sich um die Rettung bedrohter Denkmäler bemüht.

Ad 3.:

Em. O. Univ. Prof. Dr. Alfred Pauser wurde nach mündlicher Anfrage, ob er grundsätzlich bereit und zeitlich in der Lage sei ein Gutachten zu erstellen, mit Schreiben des Bundesdenkmalamtes vom 30. September 1999 um gutachtliche Stellungnahme gebeten. Das Gutachten ist mit 19. Dezember 1999 datiert und wurde am 10. März 2000 mit Erläuterungen ergänzt.

Ad4.:

Das Gutachten des von der Zürich Kosmos Versicherungen AG beauftragten Dipl. - Ing. Peter Kramer war Em. O. Univ. Prof. Dr. Alfred Pauser selbstverständlich bekannt, weil seine Stellungnahme auch die Überprüfung des Eigentümer - Gutachtens beinhalten sollte. Er hat keine darin enthaltenen Feststellungen übernommen, sondern diese kritisch durchleuchtet.

Ad 5.:

Das Gutachten kann der Öffentlichkeit nicht weitergegeben werden, da es sich dabei um Entscheidungsgrundlagen in einem schwebenden Verfahren handelt und damit unter den Begriff der Akteneinsicht fällt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Em. O. Univ. Prof. Dr. Alfred Pauser hinsichtlich des Zustandes des Objektes in seiner gutachtlichen Stellungnahme abschließend festhält, dass der Zustand des Objektes im Zuge von Sanierungsmaßnahmen noch vertretbaren Ausmaßes keinen im heutigen Sinn konsensfähigen Bauzustand sicherstellen würde.

Ad 6.

Die Gutachten wurden erst erstellt, nachdem vom Bundesdenkmalamt das Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet war. Als wesentliches Kriterium und konstituierendes Element für die Bedeutung des Bauwerks wird im Gutachten über die Bedeutung des Objektes als Denkmal die Eisenbetonskelettbauweise angeführt. Bei der Entscheidung, ob der Vorankündigung eine bescheidmäßige Unterschutzstellung des Kai - Palastes folgen könnte, was aber erst nach Vorliegen der Stellungnahme der Stadt Wien möglich sein wird, ist insbesondere § 1 Abs. 10 DMSG zu beachten, welcher lautet:

„Die Erhaltung kann nicht im öffentlichen Interesse gelegen sein, wenn sich das Denkmal im Zeitpunkt der Unterschutzstellung in einem derartigen statischen oder sonstigen substanziellen (physischen) Zustand befindet, dass eine Instandsetzung entweder überhaupt nicht mehr möglich ist oder mit so großen Veränderungen in der Substanz verbunden wäre, dass dem Denkmal nach seiner Instandsetzung Dokumentationswert und damit Bedeutung als Denkmal nicht mehr in ausreichendem Maß zugesprochen werden könnte.“

Es wird daher darauf hingewiesen, dass das Bundesdenkmalamt mit einer endgültigen Entscheidung über die Frage der Unterschutzstellung noch bis zum Abschluss der Untersuchungen durch den Magistrat der Stadt Wien zuwartet.

Ad 7:

Das Gutachten von Dipl. Ing Kramer weist in seiner Zusammenfassung auf Seite 8 für das Objekt die technische Abbruchreife in nachfolgender Weise aus:

„Aufgrund der Befundaufnahme, der statischen Nachrechnung und den Ergebnissen der Probebelastung und Bruchbelastung muss festgestellt werden, dass 100 % der Geschoßdecken für eine Büronutzung untauglich sind. 20 % der lastabtragenden vertikalen Elemente weisen eine unter dem Normwert liegende Sicherheit auf und sind daher für eine Büronutzung im angetroffenen Zustand untauglich. Konstruktionsbedingt ist die Fassade, im Falle einer unerlässlichen Sanierung der Fassadenträger, mindestens zu 50 % abzutragen und nach erfolgter Sanierung wiederherzustellen. Die Fundierung ist unter Berücksichtigung der bestehenden Deckenaufkonstruktion und der normgemäßen Nutzlast für Bürobauten und des angetroffenen Baugrundes zu schwach ausgelegt. Über die Tragkonstruktion des gesamten Objektes muss daher die Feststellung getroffen werden, dass etwa 70 % dem Stand der Technik und den normgemäßen Sicherheiten nicht entspricht. Als Schlussfolgerung dieser Tatsache erscheint die technische Abbruchreife des gegenständlichen Objektes als gegeben.“

Eine darüber hinausgehende Untersuchung der Sanierung erfolgte nicht.

Em. O. Univ. Prof. Dr. Alfred Pauser äußert sich differenzierter. Er stellt eine Sanierbarkeit nicht grundsätzlich in Abrede, weist jedoch darauf hin, dass diese nur mit massiven Eingriffen und substanziellen Auswechslungen möglich erscheint. „Eine Entkernung ist wegen der gegebenen Skelettbauweise ohne vollkommene Verfälschung der historischen Struktur nicht möglich.“

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die Frage der Sanierbarkeit in den vorliegenden Gutachten nur als Randfrage behandelt erscheint. Keines der beiden vorerwähnten Gutachten hatte die Frage der Sanierbarkeit dezidiert als Aufgabestellung erhalten. Diese Frage muss derzeit als noch offen angesehen werden.